

# **KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG**

## **SCHMIDHAM-NORD FL.NR.: 2896/T**

### **1. ÄNDERUNG**

DER LAGEPLAN WURDE UNTER ZUGRUNDELEGUNG EINER AMTLICHEN  
FLURKARTE GEMARKUNG VALLEY M 1:1000 GEFERTIGT

STAND: März 2007



## Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt,  
dass die **1. Änderung**  
der **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**  
**„Schmidham-Nord“ Schmidham**  
in der Fassung von März 2007

dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates am 24.04.2007 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.



Valley, den 31.03.2026

*Bernhard Schäfer*  
Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Valley





# Gemeinde Valley

## Bestätigung über die aktive Teilnahme an der Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss

Hiermit bestätigt Herr Karl Stemmler, dass die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmidham-Nord“ Schmidham in der Fassung von März 2007 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates am 24.04.2007 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Karl Stemmler

Valley, den 31.03.2026

Hiermit wird bestätigt, dass der zu Zeiten dieser Satzungsbeschlussfassung amtierende Zweite Bürgermeister - Herr Karl Stemmler, an der damaligen gültigen Beschlussfassung am 24.04.2007 über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmidham-Nord“ Schmidham als Gemeinderatsmitglied aktiv teilgenommen hat.



Geschäftsleiter, Franz Huber

Valley, den 31.03.2026

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Bau GB für das Gebiet Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/T  
Gemarkung und Gemeinde Valley

---

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (Bau GO) erlässt die Gemeinde Valley mit Beschluss des Gemeinderates Valley vom ..... für den Gemeindeteil Schmidham-Nord Fl.Nr. 2896/Teilfläche folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schmidham werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan mit den Festsetzungen durch Planzeichen ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

Das Außenbereichsgrundstück Fl. Nr. 2896/Teilfläche wird zur Abrundung des Ortsgebietes in den räumlichen Geltungsbereich (Innenbereich) einbezogen.

### **§ 3**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Bau GB.

Die zulässige Bebauung für das Grundstück Fl. Nr. 2896/Teilfläche Gemarkung Valley wird nachstehend durch Text festgesetzt.

1. Baugrenzen, soweit diese in der Planzeichnung nicht gesondert dargestellt sind, entsprechen den Umfassungslinien des abgebildeten Baukörpers.  
Holzverschalungen dürfen die Baugrenzen bis zu 10 cm überragen.
2. Für das Wohngebäude sind max. 2 Vollgeschoße gem. § 20 Abs. 1 NVO zulässig.  
(Erd- und Obergeschoß)
3. Gemäß § 9 Bau GB Abs. 1 sind im Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.  
(Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bzw. Doppelhaus)

4. Die zulässige Höhe der Gebäude wird mit Angabe einer max. Wandhöhe festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Rohbaudecke Keller bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwandkante mit der Oberkante der Dachhaut.

Die max. zulässige Wandhöhe beträgt.

- Wohngebäude 6,30 m
- Garage 3,10 m

5. Die Erdgeschossebene der Wohngebäude = OK FFB (Oberkante fertiger Fußboden) wird nach dem vorhandenen natürlichen oder neu festzulegenden Gelände-Oberkante bestimmt, sie ist im Regelfall jedoch im Schnittpunkt der Diagonalen des Hauses nicht höher als 30 cm über dem Gelände.
6. Die Dachneigung beträgt für Wohnhäuser sowie für die Garage 22°-24°
7. Die Abwasserbeseitigung hat über eine Kleinkläranlage mit biologischer Nachreinigung zu erfolgen.
8. Grünordnung:  
Zufahren und Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.  
Ortsrandeingrünung mit heimischen Laubgehölzen und Laubbäumen.

Bei der Auswahl der Sträucher ist folgende Liste bindend:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnussstrauch (*Corylus avellana*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Flieder-, Beerenobst-, Weiden-, Heckenkirschen- und Holunderarten

Hecken sind aus locker gesetzten Sträuchern unterschiedlicher Arten und ohne strengen Zuschnitt auszubilden.

Koniferen- und Thujenpflanzungen sind unzulässig.

Mit den Eingabeplänen ist ein Freiflächengestaltungsplan einzurechnen.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Valley, den .....

Gemeinde Valley

.....  
Huber Josef  
1. Bürgermeister

## Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise

### für Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/T

#### 0. Planungsvoraussetzungen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Ein Bebauungsplan mit integriertem Gründordnungsplan wird aufgestellt  ja  nein

#### 1. Vorhabenstyp

##### 1.1. Art der baulichen Nutzung

Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) oder um ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO)

ja  nein

Art des Vorhabens  
§ 3 BauNVO

##### 1.2. Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte GRZ wird nicht größer als 0,30 sein oder die neu überbaute/versiegelte Fläche wird weniger als 40% des Plangebiets betragen

ja  nein

#### 2. Schutzgut Arten und Lebensräume

##### 2.1. Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für

Natur und Landschaft haben, Flächen höherer Bedeutung, wie

- Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anhang),
- Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und III a BayNatSchG,
- Gesetzlich geschützte Niotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen

ja  nein

##### 2.2. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Listen 2 und 3a) vorgesehen.

ja  nein

Art der Maßnahmen  
siehe Grünordnung

#### 3. Schutzgut Boden

Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z.B. Listen 2 und 3a) begrenzt

ja  nein

Art der Maßnahmen  
siehe Grünordnung

#### 4. Schutzgut Wasser

##### 4.1. Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.

ja  nein

##### 4.2. Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.

ja  nein

- 4.3. Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen.  ja  nein  
 Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z.B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet, private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge  
 Art der Maßnahmen  
 siehe Grünordnung

## 5. Schutz Luft/Klima

- Bei der Planung des Baugebietes wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.  ja  nein  
 Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt

## 6. Schutzgut Landschaftsbild

- 6.1. Das Baugebiet grenzt an eine bestehende Bebauung an.  ja  nein
- 6.2. Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche.  ja  nein  
 Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken/Hanglängen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z.B. Kuppe mit Kapelle o.ä.). Maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt.
- 6.2. Einbindung in die Landschaft  ja  nein  
 Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (z.B. Ausbildung eines grünen Ortsrandes, vgl. z.B. Liste 4)  
 Art der Maßnahmen  
 siehe Grünordnung

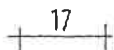
Planung: ISARTALER HOLZHAUS GmbH & Co. KG  
 Architekturabteilung  
 Leitung: Dipl.-Ing. (FH) Georg Doll  
 Münchner Straße 56  
 83607 Holzkirchen  
 Tel. 08024-300446

ISARTALER HOLZHAUS  
 OBERLANDHAUS GMBH & CO. KG  
 83607 HOLZKIRCHEN  
 MÜNCHNER STR. 56 - TEL. 0 80 24/3 00 40  
 Leitung Dipl. Ing. (FH) Architekt  
 GEORG DOLL

# FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DER SATZUNG



MAßANGABE IN METER



PKW-STELLPLATZ



GEPLANTER BAUKÖRPER  
SATTELDACH-FORM, FIRSTRICHTUNG



BAUGRENZE



GARAGENEINFAHRT

WH

WANDHÖHE



GEPLANTE TEILUNG

GA

GARAGE



ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

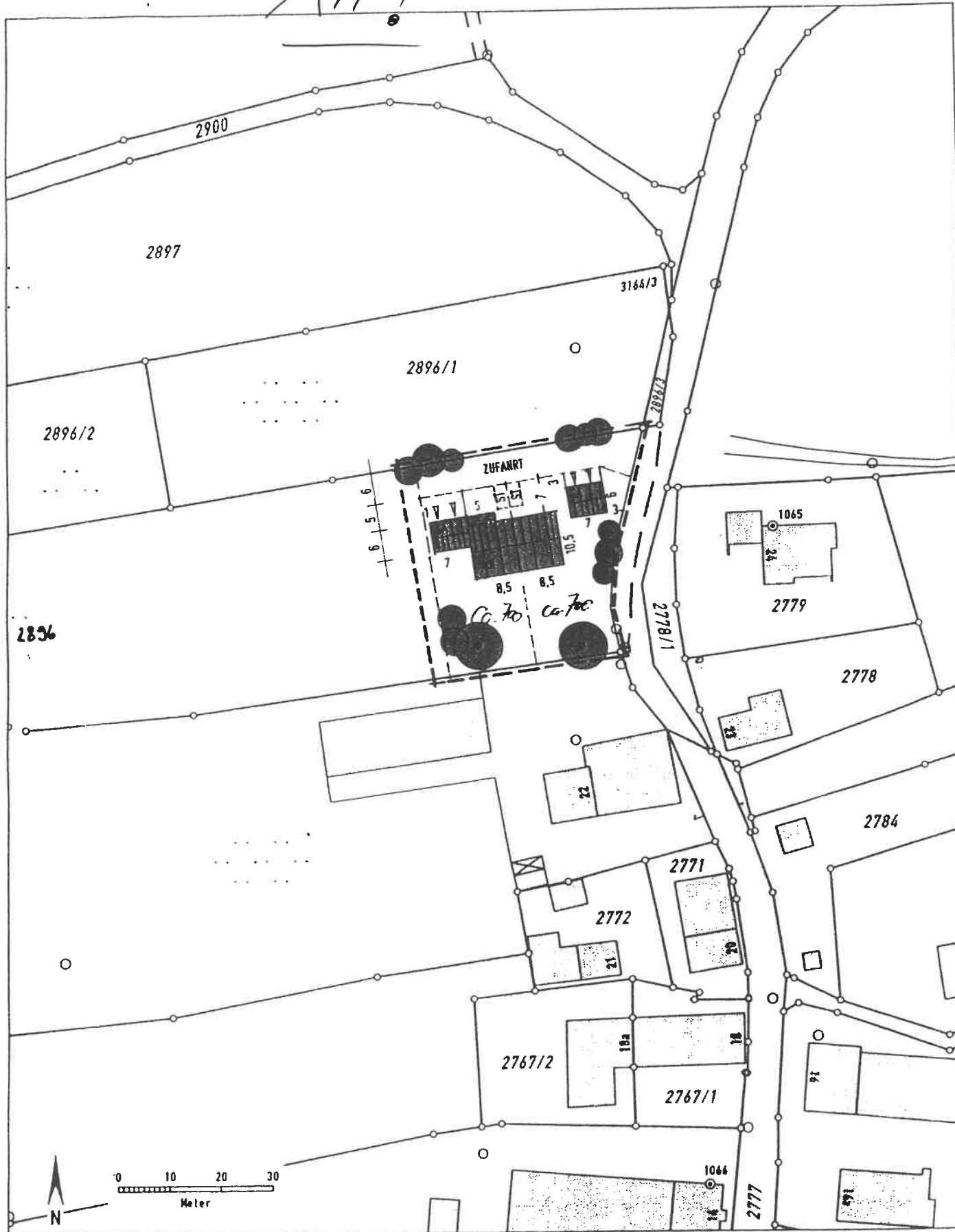


ÜBERDACHTER EINGANG



NEU ZU PFLANZENDE STRÄUCHER

AH!



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000**

Gemarkung: Valley

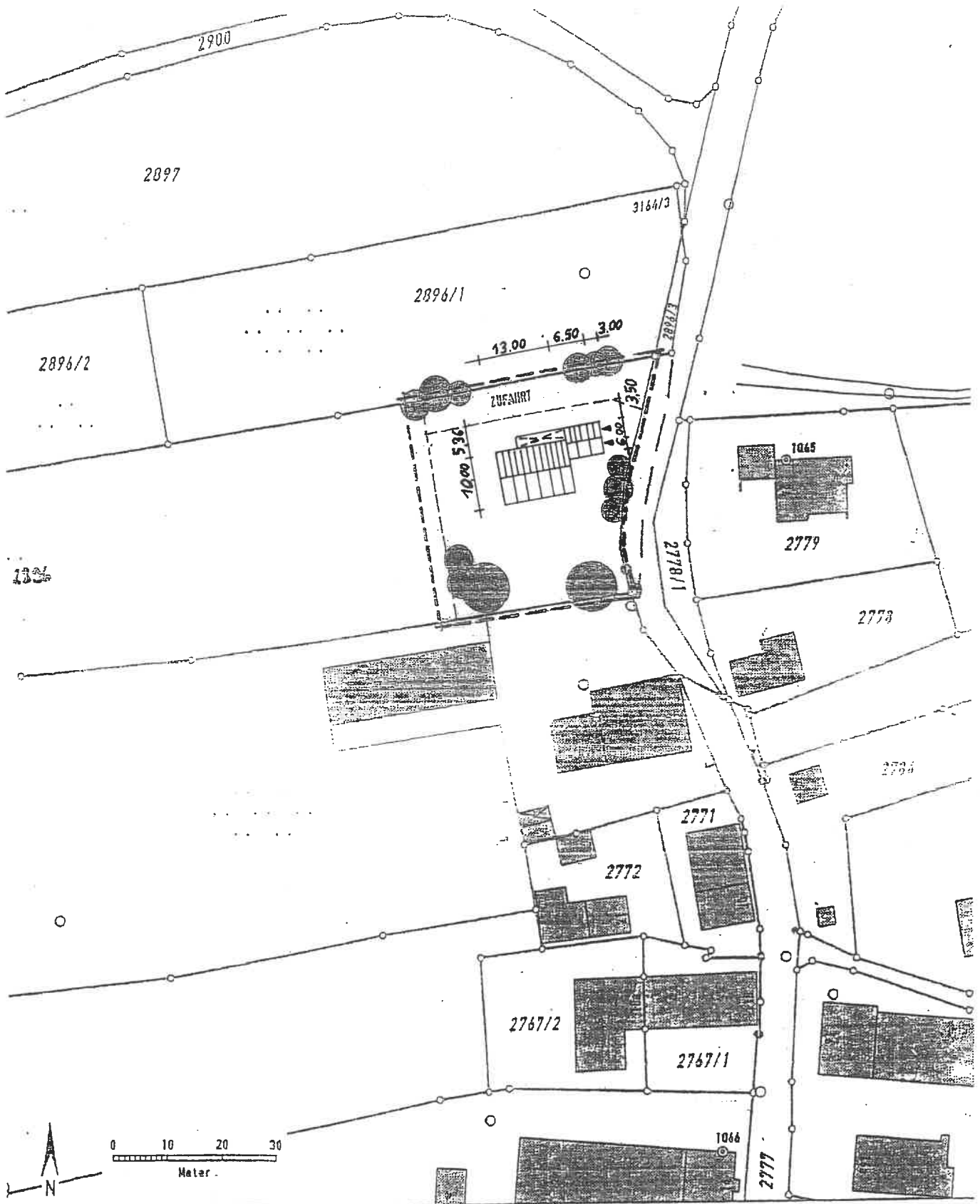
Vermessungsamt Miesbach, 10.05.2005

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

*J. Baum*



Neu



### Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Valley

Vermessungsamt Miesbach, 10.05.2005

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

*[Handwritten signature]*





# Sitzungsniederschrift

## Sitzungsbuch der Gemeinde Valley

### Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Valley vom 24. April 2007 im Rathaus Valley

#### Tagesordnung

1. Antrag von Gemeinderätin Frau Monika Wieshammer vom 01.04.07 auf Zustimmung zur Niederlegung des Gemeinderat-Mandats
2. Antrag des Elternbeirates der Volksschule Valley zur Absicherung des Schulweges, Antrag auf Fußgängerampel in Unterdarching
3. Vereinfachte Änderung des BPL Nr. 5, „Am Anger“ (Am Eckfeld) der Gde. Valley, Fl. Nr. 1014/4 Gem. Valley (Parzelle A) Reiterberger Brigitte u. Hans-Peter  
Behandlung Stellungnahmen TÖB; Satzungsbeschluss
4. Vereinfachte Änderung des BPL Nr. 15 für das Gebiet „Lärchenstraße“ Unterdarching,  
Behandlung der Stellungnahmen TÖB; Satzungsbeschluss
5. Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet „Buchenweg“, Fl. Nr. 53/T, Gemarkung Valley,  
Behandlung der Stellungnahmen TÖB; Satzungsbeschluss
6. Änderung des BPL Nr. 11 „Altes Schloss Valley“,  
Behandlung der Stellungnahmen TÖB; Satzungsbeschluss
7. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord  
(Ströbl Rudolf jetzt Palmberger) Fl. Nr. 2896/T,  
Behandlung der Stellungnahmen TÖB; Satzungsbeschluss
8. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Grub/Dorfstraße  
Taubenberger Johann Fl. Nr. 2786/ Tflnrn.  
Huber Hermann Fl. Nr. 2786/4, 2586/2, 2786/3  
Gemeinde Valley Fl. Nr. 2786/Tflnrn. Gem. Föching; Aufnahme der Verfahren
9. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mitterdarching, Am Anger,  
Fl. Nr. 976/Tfl Probst Irmgard, Fl. Nr. 979/5 Flossmann Christine,  
Fl. Nr. 979/6 Flossmann Peter. Gem. Valley zur Errichtung von Wohngebäuden  
mit Garagen und 1 Carport; Aufnahme der Verfahren
10. Bauantrag des Herrn Peter Floßmann, Am Anger 1, MD. zum Neubau eines  
Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung Fl. Nr. 979/6 Gem. Valley  
in MD. Am Anger im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Am Anger
11. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Holzkirchen f. d. Gebiet zwischen  
Rosenheimer Str. der Bahnlinie Holzkirchen-Schliersee und der Bahnlinie Holzkirchen-  
Rosenheim, Aufstellung des vorhabenbezogenen BPL Nr. 123
12. Unvorhergesehenes
13. Nichtöffentliche Sitzung

## Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	anwesend:	14
entschuldigt:	1	stimmberechtigt:	13
abwesend:	1	unentschuldigt:	-0

1. Bürgermeister	Josef Huber	
2. Bürgermeister	Karl Stemmler	
3. Bürgermeister	Johann Lindmeier	
GR	Michael Huber	
GR		Benno Huber
GR	Georg Nöscher	
GR	Johann Hechenthaler	
GRin	Marianne Urban	
GR	Georg Eberl	
GR	Andreas Hallmannsecker	
GRin	Monika Wieshammer	
GR	Dr. Jürgen Schlichting	
GR	Josef Huber OD.	
GR	Heinz Gorgs	
GR	Josef Ransberger	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 18.04.07 und mittels schriftlicher Einladung durch den 1. Bürgermeister durch persönliche Zustellung erfolgt.

### III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 18.04.07 durch Anschlag an allen Gde.-tafeln und Mitteilung an den Holzkirchner Merkur bekannt gemacht.

**7. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord  
(Ströbl Rudolf jetzt Palmberger) Fl. Nr. 2896/T,  
Behandlung der Stellungnahmen TÖB; Satzungsbeschluss**

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.03.07 bis 24.04.07.  
Während dieser Zeit haben beteiligte Grundstücksnachbarn bei der  
Gemeindeverwaltung vorgesprochen.

Nach Klärung der Sachlage haben die Grundstücksnachbarn jedoch von einem  
Einspruch abgesehen.

**Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange werden  
nachstehend behandelt:**

**1. Regierung von Oberbayern Az: 24.1-8291-MBv. 17.04.07**

Text: „Die vorliegende Planung steht – bei entsprechender Berücksichtigung der Belange von  
Natur- und Landschaft, des Ortsbildes d. h. umgebungsgerechter Baugestaltung und einer  
angemessenen landschaftlichen Einbindung (Ortsrand) – den Erfordernissen der  
Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Wir weisen allerdings vorsorglich darauf hin, dass Belange des Städtebaus bzw. der  
Ortsplanung oder des Baurechts von der Planung berührt sein und dagegen stehen können,  
auch wenn aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken erhoben werden.

Ferner wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass die für den Eingriff in der Natur und  
Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit der  
unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind.“

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.  
Der Grundstückseigentümer wird im Sinne einer Ausgleichsflächenregelung informiert.**

**2. Vermessungsamt Miesbach v. 05.04.07**

**Keine Äußerung!**

**3. Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach v. 12.04.07**

**Keine Äußerung, da forstwirtschaftliche Belange nicht berührt sind.**

**4. Erdgas Südbayern GmbH , Hausham v. 05.04.07**

**Keine Äußerung!**

**5. Polizeiinspektion Holzkirchen, v. 06.04.07**

**Keine Einwendungen!**

**6. Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach v. 04.04.07**

**Keine Äußerung!**

**7. Landratsamt Miesbach, Abt. Gesundheit v. 20.04.07**

**Keine Äußerung!**

**8. E-ON Bayern, Kolbermoor v. 05.04.07**

**Text: „Wir haben in den o. g. Bebauungsplan Einsicht genommen und teilen Ihnen mit, dass seitens der E.ON Bayern AG keine Einwände bestehen.  
Die Stromversorgung für das geplante Gebäude ist aus unseren bestehenden Niederspannungsanlagen möglich.  
Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.**

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.**

**9. Deutsche Telekom Ag, T-Com, Bad Aibling v. 12.04.07 Az. )D 709985, PTI 21**

Text:“ Gegen die o. g. Planung bestehen seitens der Deutschen Telekom T-Com keine Bedenken.

Zur Information: Im Grundstücks Fl. Ne. 2896/T befindet sich eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom, die nicht mehr in Betrieb ist.“

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.  
Der Grundstückseigentümer wird informiert.**

**10. Landratsamt Miesbach, Az.: 321/6101-1 (33) Pl/za v. 23.04.07**

**10.1 Landratsamt Miesbach, Architektur/Städtebau/Denkmalschutz –  
Kreisbaumeister- v. 23.04.07**

**Keine Äußerung!**

**10.2 Landratsamt Miesbach, Amt für Straßenverkehr v. 18.04.07**

**Keine Äußerung!**

**10.3 Landratsamt Miesbach, Untere Immissionsschutzbehörde v. 20.04.07**

**Sonst. fachl. Informationen und Empfehlungen.**

**Text: „Durch die 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Schmidham-Nord werden die Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.  
Bedenken oder Anregungen zum Immissionsschutz bestehen nicht.“**

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.**

**10.4. Landratsamt Miesbach, Amt 56 , Untere Naturschutzbehörde v. 16.04.07**

**Keine Äußerung**

## **11. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim**

### **Sonstige fachl. Informationen**

**Text: „ Abwasserentsorgung:**

**Für die Abwasserbeseitigung ist eine Kleinkläranlage mit biologischer Nachreinigungsstufe zu errichten.**

**Niederschlagswasserbeseitigung:**

**Die Niederschlagswasserbeseitigungsbehandlung ist entweder als (dezentrale oder zentrale) Versickerung oder als verzögernde, naturähnliche Ableitung gem. dem Retentionsprinzip auszuführen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über belastete Bodenpartien ist jedoch nicht zulässig.**

**Für die Regenwasserversickerung sind die einschlägigen Regelungen der TRENGW und NWFreiV (Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) zu beachten, außerdem das Merkblatt ATV-DVWK M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ vom Februar 2000.**

**Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer ist die „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) vom Februar 2002 zu beachten.**

**Wasserversorgung:**

**Die Wasserversorgung ist über das gemeinde Trinkwassernetz sichergestellt.**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Der Grundstückseigentümer wird informiert.**

## **12. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B I, Bodendenkmalpflege, München, Az.: 10-625/07 pi-wt v. 20.04.07**

Text: „ Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2DSchG unterliegen.

Art. 8Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.  
Der Grundstückseigentümer wird dahingehend informiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord Fl. Nr. 2896/T (Palmerberger) als Satzung zu erlassen.

8. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Grub/Dorfstraße  
Taubenberger Johann Fl. Nr. 2786/Tfl.  
Huber Hermann Fl. Nrn. 2786/4, 2586/2, 2786/3  
Gemeinde Valley Fl. Nr. 2786/Tfl. Gem. Föching;  
Aufnahme der Verfahren

Die beauftragte Architektin, Frau Annemarie Limmer erläutert dem Gemeinderat die Gründe für die geplante seitliche Wandhöhe von 6,40 m der Wohnhäuser.

Nach Meinung des Herrn GR Josef Huber, O.D., sollte auf die geplante Stichstraße zu dem Hinterliegergrundstück Taubenberger verzichtet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 : 3 Stimmen, die Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung aufnehmen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 24.04.07 gilt als Bestandteil dieses Beschlusses.

9. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in Mitterdarching,  
„Am Anger“ Fl. Nr. 979 (Floßmann Christa)  
Fl. Nr. 976/Tfl., (Probst Irmgard)  
Fl. Nr. 979/6 (Floßmann Peter) Gem. Valley

Der Gemeinderat nimmt die von der Architektin Frau Annemarie Limmer ergänzte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom März 2007 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB aufzunehmen.